



Anlass	Medienkonferenz des Regierungsrates
Thema	Individuelle Prämienverbilligungen, Massnahmen des Regierungsrates
Datum	29. August 2023
Referentin	Regierungsrätin Evi Allemann, Vorsteherin der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

Individuelle Prämienverbilligungen IPV Massnahmen des Regierungsrates

Referentin Regierungsrätin Evi Allemann, Vorsteherin der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

Die finanzielle Belastung durch die Krankenkassenprämien ist im Kanton Bern in den letzten Jahren ständig gestiegen. Dieses Jahr lag die Zunahme bei durchschnittlich 6,4 Prozent. Damit gehört Bern zu jenen acht Kantonen, welche die höchste Krankenkassenprämienlast aufweisen. Leider zeichnen sich für das kommende Jahr 2024 bereits weitere Prämien erhöhungen ab. Die hohen Prämien belasten insbesondere Familien. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat deshalb entschieden, die Kriterien für den Anspruch auf Prämienverbilligungen anzupassen. Die getroffenen Massnahmen orientieren sich am Grundsatz, dass der Regierungsrat insbesondere auf die finanzielle Belastung von Familien zu achten hat (Art. 14 Abs. 2 EG KUMV).

1. Das Prämienverbilligungssystem des Kantons Bern

Um die beschlossenen Massnahmen besser einordnen zu können, möchte ich die wichtigsten Eckpunkte des Prämienverbilligungssystems des Kantons Bern in Erinnerung rufen:

Die Ausgaben für die Prämienverbilligungen werden über die Kriterien, die massgebend sind für einen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV), und nicht über das Budget gesteuert.

Grundlage der Berechnung des IPV-Anspruchs einer Person oder Familie ist in der Regel die Steuerveranlagung. Gestützt auf die Steuerveranlagung wird das sog. «massgebenden Einkommen» einer Person oder Familie berechnet. Es ist bestimmend dafür, ob ein IPV-Anspruch besteht und wie hoch er allenfalls ist. Die Höhe der Prämienverbilligung von Erwachsenen ist also nicht abhängig von der Höhe der Prämie.

Der IPV-Anspruch wird bei 95 % der Anspruchsberechtigten automatisch vom Amt für Sozialversicherungen (ASV) berechnet. 5% müssen Antrag stellen, damit ihr möglicher Anspruch auf IPV geprüft werden kann.

Ablauf

1. Das Prämienverbilligungssystem des Kantons Bern
2. Anzahl und Quote der Personen mit IPV-Anspruch
3. Ergebnis der Analyse betreffend Budgetabweichungen
4. Beschlüsse des Regierungsrates

Eckpunkte des Berner IPV-Systems

- Steuerung der IPV-Ausgaben über **Anspruchskriterien** statt Budget
- **Steuerveranlagung** als Basis für die Berechnung des IPV-Anspruch
- Individuelle Berechnung des sog. «**massgebenden Einkommens**»
- **Ermittlung der IPV-Ansprüche**
 - 95% automatisch
 - 5% auf Antrag

Der Bund gibt den Kantonen vor, dass sie Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen geben müssen (Art. 65 KVG). Die Kantone können die Anspruchskriterien selber festlegen. Im Kanton Bern lautet der gesetzliche Auftrag, dass 25 bis 45 % der Bevölkerung Prämienverbilligung erhalten müssen (Art. 14 Abs. 2 EG KUMV). Zudem muss der Regierungsrat auf die finanzielle Belastung von Familien achten. Die konkreten Anspruchskriterien regelt der Regierungsrat in der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV).

Die IPV-Ausgaben haben sich in den letzten Jahren relativ konstant entwickelt, mit einem Anstieg im Jahr 2020 und einem sichtbaren Rückgang im Jahr 2022. Der Bund beteiligt sich an den Kosten für die Prämienverbilligungen. Der Bundesbeitrag entspricht 7,5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 2 KVG). Er ist somit unabhängig von den Kosten des Kantons für die Prämienverbilligungen. Die Kantone tragen die restlichen Kosten für die Prämienverbilligungen.

2. Anzahl und Quote der Personen mit IPV-Anspruch

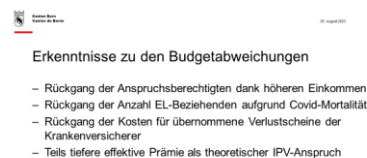
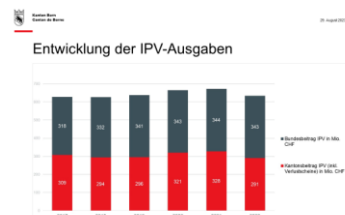
Im Jahr 2017 lag der Prozentsatz der Bevölkerung mit einem IPV-Anspruch bei 30.8%, während die Quote gemäss den aktuellen Zahlen letztes Jahr noch 24.7% betrug. Sie lag damit knapp unter der Grenze der **gesetzlich vorgeschriebenen 25% der Kantonsbevölkerung, die mindestens Anspruch auf IPV haben muss**. So konnte auch das IPV-Budget nicht ausgeschöpft werden, was diverse politische Vorstösse im Grossen Rat zur Folge hatte.

Der Regierungsrat hat in seinen Antworten auf die verschiedenen IPV-Vorstösse angekündigt, dass die Gründe für die Budgetabweichungen und die möglichen Auswirkungen für die kommenden Jahre analysiert werden. Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) hat in der Folge zusammen mit Ecoplan AG eine entsprechende Analyse vorgenommen.

3. Ergebnis der Analyse betreffend Budgetabweichungen

Ecoplan AG und ASV sind in ihrer Analyse zu folgenden Erkenntnissen gelangt:

- Die positiven Veränderungen bei den Einkommen in der Bevölkerung haben zu Minderausgaben bei der IPV geführt. Mit steigendem Einkommen kann das Anrecht auf eine IPV sinken oder gar wegfallen.
- Die Anzahl EL-Beziehende ist aufgrund der Covid-Mortalität in Heimen zurückgegangen.
- Die Verluste der Krankenversicherer, welche die Kantone übernehmen müssen (Art. 64a KVG), ist gegenüber den Vorjahren zurückgegangen.
- Teilweise konnte nicht die ganze IPV ausgerichtet werden, weil die effektive Prämie tiefer war als der IPV-Anspruch*.



Insgesamt bleibt es schwierig abzuschätzen, wie sich die IPV-Ausgaben weiterentwickeln werden. Es ist zu erwarten, dass die beschriebenen Effekte, insbesondere die Entwicklung der Einkommen, anhalten werden. Veränderte Rahmenbedingungen wirken jedoch unterschiedlich auf die verschiedenen Einflussfaktoren der IPV-Ausgaben (Arbeitslosenquote, Einkommens- und Prämienentwicklung etc.).

4. Beschlüsse des Regierungsrates

Die steigenden Krankenkassenprämien, die Unterschreitung der Mindestquote von 25 Prozent der Bevölkerung, die von einer Prämienverbilligung profitieren können sollen, und die Analyse der Gründe für die Abweichungen vom Budget haben den Regierungsrat zu folgenden Beschlüssen geführt:

Paare mit Kindern und Alleinerziehende sollen dank höheren Sozialabzügen stärker entlastet werden. Neu sollen auch Eltern in der Familienkategorie einen IPV-Anspruch haben. Mit diesen Massnahmen soll der Anteil der Kantonsbevölkerung mit IPV-Anspruch auf 28% angehoben werden. Damit die begünstigten Personen möglichst rasch finanziell entlastet werden, treten die Verordnungsänderungen rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft. So wird die Kaufkraft von vielen Familien bis in den unteren Mittelstand gestärkt.

Zwei massgebende Sozialabzüge für die Berechnung des IPV-Anspruchs werden substantiell erhöht: jener für alleinerziehende Elternteile sowie jener für das zweite Kind. Ausserdem wird die Obergrenze des «massgebenden Einkommens», bis zu dem ein IPV-Anspruch besteht, in der Familienkategorie angehoben. Neu werden auch die Eltern in der Familienkategorie einen IPV-Anspruch haben. Heute haben nur die Kinder in der Familienkategorie einen IPV-Anspruch.

Sie sehen im Faktenblatt, welches im Dossier enthalten ist, dass **die Entlastung nun effektiv bis in den unteren Mittelstand greift**: Familien (2 Erwachsene, 2 Kinder, nur 1 Elternteil erwerbstätig, Vermögen von rund CHF 60'000), die auf ein für den IPV-Anspruch massgebendes Einkommen von CHF 45'000 kommen, haben ein effektives Nettoeinkommen von rund CHF 98'000.

Von den Massnahmen profitieren schätzungsweise 17'300 Haushalte bzw. 44'300 Personen. Sie haben heute entweder keinen oder einen tieferen IPV-Anspruch. Neu einen IPV-Anspruch haben aufgrund der Massnahmen 8'200 Haushalte bzw. 34'300 Personen. Insgesamt kommen so im Kanton Bern total 293'500 Menschen in den Genuss von Prämienverbilligungen. Die Erhöhung der Prämienverbilligung pro Haushalt, der von den Massnahmen profitiert, liegt bei durchschnittlich CHF 1'788.

Anpassung der Anspruchskriterien mit folgenden Effekten

- Verstärkung der Prämienverbilligung für **Paare mit Kindern und Alleinerziehende**
- **Eltern** in der Familienkategorie haben neu einen IPV-Anspruch
- Anteil der Kantonsbevölkerung mit IPV-Anspruch von neu **28%**
- Massnahmen **rückwirkend** per 1. Januar 2023

Konkrete Massnahmen

- Erhöhung des Sozialabzugs für alleinstehende Elternteile von CHF 6'500 auf neu CHF 9'750
- Erhöhung des Sozialabzugs für das zweite Kind von CHF 10'000 auf neu CHF 12'500
- Familienkategorie:
 - Erhöhung der Obergrenze des «massgebenden Einkommens» von CHF 38'000 auf CHF 45'000
 - Eltern von anspruchsberechtigten Kindern und jungen Erwachsenen haben ebenfalls Anspruch auf IPV

Auswirkungen der Massnahmen*

- Anzahl profitierende Haushalte	17'300
- Anzahl profitierende Personen	44'300
- Anzahl neuberechtigte Haushalte	8'200
- Anzahl neuberechtigte Personen	34'300
- Ø IPV-Erhöhung pro Haushalt	CHF 1'788
- Jährliche Mehrkosten des Kantons	CHF 31 Mio.
- Anteil der Bevölkerung mit IPV-Anspruch	28 %

(*Schätzungen für das Jahr 2023)

Dank den Massnahmen haben neu rund 28% der Bevölkerung einen Anspruch auf Prämienverbilligung. Die Mehrkosten im Jahr 2023 betragen schätzungsweise rund CHF 31 Mio. Im Jahr 2024 und den darauffolgenden Jahren ist mit gleich bleibenden Mehrkosten zu rechnen, sofern sich die Anspruchsstrukturen nicht grundlegend ändern.

Auf dieser Grafik ist die Entwicklung der **Anzahl und der Quote der Personen mit IPV-Anspruch** unter Berücksichtigung der Massnahmen sichtbar.

Die Entscheide sind wichtige Massnahmen zum Erhalt der Kaufkraft von Familien im Kanton Bern. Die Krankenkassenprämien steigen allerdings weiter und zum Thema der Prämienverbilligung sind verschiedene Vorstösse hängig. Der Regierungsrat wird deshalb die Entwicklung weiter beobachten und analysieren sowie seine Erkenntnisse und weiteren Handlungsvorschläge in einem Bericht zuhanden des Grossen Rates darlegen, den er gestützt auf die als Postulat überwiesene Motion 026-2023 «Eine gute Prämienverbilligung ist jetzt dringend nötig» verfassen wird.

Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) berechnet die neuen IPV-Ansprüche rückwirkend auf den 1. Januar 2023 im September automatisch gestützt auf die Steuerveranlagungen. Die Ergebnisse von bereits bearbeiteten Prämienverbilligungsanträgen für das Jahr 2023 werden ebenfalls automatisch neu beurteilt. Das ASV orientiert die betroffenen Personen schriftlich über ihren neuen Anspruch. Die Ausrichtung des höheren oder neuen Anspruchs erfolgt an die jeweiligen Krankenversicherer über den nationalen elektronischen Datenaustausch. Die Begünstigten müssen nichts unternehmen.



Automatische Neuberechnung

- Die rückwirkende Neuberechnung für 2023 erfolgen **automatisch** gestützt auf die Steuerveranlagungen.
- Die Ergebnisse von bereits bearbeiteten Prämienverbilligungsanträgen für das Jahr 2023 werden ebenfalls **automatisch** neu beurteilt.

Die Begünstigten müssen nichts unternehmen!